

ZUSATZBEDINGUNG (ZB) FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG

Ausgabe 2019

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG**

**Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

ZB 1	Gerüst- und Einrichtungsmaterial	2
ZB 2	Baugrund und Bodenmassen	2
ZB 3	Bestehende Bauten	2
ZB 4	Einschluss von künstlerischer Ausstattung.....	3
ZB 5	Fahrhabe in bestehenden Bauten	3
ZB 6	Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen	3
ZB 7	Bewegte Sachen auf der Baustelle	4
ZB 8	Bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle	4
ZB 9	Expertenkosten	5
ZB 10	Mehrkosten infolge eines Schadenfalles	5
ZB 11	Bauzeitverzögerungs und Unterbrechungsversicherung.....	5
ZB 12	Schäden durch Sprayer- und Graffiti	8
ZB 13	Maintenanceschäden	8
ZB 14	Einschluss von Feuer- und Elementarschäden	9
ZB 15	Schäden bei inneren Unruhen	9
ZB 16	Bohrungen, Durchpressungen	9
ZB 17	Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten	10

ZB 1 Gerüst- und Einrichtungsmaterial

Versichert sind auf Erstes Risiko Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen, Abschränkungen und Notdächer gegen unvorhergesehene gewaltsame äussere Einwirkungen.

Nicht versichert sind:

Feuer- und Elementarschäden, Schäden durch Vandalismus, Wasser-, Deformations- und Abnutzungsschäden sowie Schäden an Lehrgerüsten, Blachen, Plastikfolien, Gerüstnetzen und -abdeckungen etc.

ZB 2 Baugrund und Bodenmassen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, wiederherzustellen. Diese Deckung erstreckt sich auf den Bereich der Baustelle.

Nicht versichert sind dabei bestehende Bauwerke, z.B. Gebäude, Stützmauern, Strassen, Kanalisationen.

Ein allfälliger Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 3 Bestehende Bauten

Mitversichert ist/sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme das/die in der Police bezeichnete(n) Bauwerk(e) gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

Nicht versichert sind:

- blossen Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB;
- Schäden an der Fahrhabe (bewegliche Gegenstände), die nicht als Gebäudebestandteile oder bauliche Einrichtungen gelten, die in der (den) versicherten Baute(n) untergebracht ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
- Schäden an der künstlerischen Ausstattung (Stuckierung, Fresken usw.), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Im Schadenfall werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 4 Einschluss von künstlerischer Ausstattung

Mitversichert ist innerhalb der Versicherungssumme für die Zusatzversicherung „Bestehende Bauten“ die künstlerische Ausstattung gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

Im Schadenfall werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, und im Rahmen normaler Handwerkerlöhne die Kosten ersetzt, die aufzuwenden sind, um den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen; im Maximum wird der Zeitwert vergütet.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police.

ZB 5 Fahrhabe in bestehenden Bauten

Mitversichert ist bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme die in dem (den) in der Police bezeichneten Bauwerk(en) untergebrachte Fahrhabe gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese Schäden die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der Versicherten gehen.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze, Briefmarken;
- Motor- und Luftfahrzeuge, Anhänger, Motorräder, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, Schiffe und Fahrräder je samt Zubehör;
- Schäden, die an der bezeichneten Fahrhabe durch allmähliche Einwirkung der Witterung oder Temperatur, von Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen entstanden sind;
- Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB.

Ein allfälliger Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt. Die Entschädigung der versicherten Fahrhabe wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes bzw. Zeitwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste. Als Ersatzwert bei Waren gilt der Marktpreis.

Dieser Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Police

ZB 6 Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen, wie Betonumschlaggeräte, Silos, Transformatoren.

Nicht versichert sind:

a) Objekte

- selbstfahrende Objekte (inkl. Tunnelbohrmaschinen und Nachläufer);
- schwimmend eingesetzte Objekte;

- Krane;
- Motor- und Luftfahrzeuge (inkl. Drohnen);
- Roboter und 3D-Drucker;

b) Gefahren

- innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache (wie zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsmässigen Betriebes oder des Transportes, übertriebene Beanspruchung, Frost, Wasser, Öl- oder Schmiermittelmangel). Entstehen als Folge solcher Schäden Kollisionen, Um- oder Abstürze, so sind diese Folgeschäden versichert;
- Schäden aufgrund fehlerhafter, resp. manipulierter Daten/Software (z.B. Cyberkriminalität), verursacht von externen, nicht am Bau beteiligten Personen;
- Schäden, die auf die Bedienung der Objekte durch nichtqualifizierte Personen oder Personen ohne behördlich vorgeschriebene Ausbildung zurückzuführen sind;
- Schäden infolge von Fehlern und Mängeln, die den Versicherten oder ihren Organen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist;
- Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen, Gummibereifungen. Solche Schäden sind versichert, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden an den Objekten selbst entstanden sind;
- Vandalismus;
- Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB.

Ein allfälliger Schaden wird bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, entschädigt. Die Entschädigung der versicherten Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen wird berechnet aufgrund ihres Zeitwertes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste.

ZB 7 Bewegte Sachen auf der Baustelle

Versichert sind auf Erstes Risiko Schäden an Sachen, welche nicht Teil der Bauleistungen sind und innerhalb der Baustelle mit Kran, Hubstapler, Baulift oder Motorfahrzeug bewegt werden, sofern der Schaden durch gewaltsame äussere Einwirkung entstanden ist.

Nicht darunter fallen Schäden an Baumaschinen, Baugeräte und Baustelleninventar aller Art. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu anderen Versicherungsdeckungen.

ZB 8 Bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter innerhalb der Bauparzelle

Versichert sind bestehende Werkleitungen und Anlagen Dritter gegen unvorhergesehene Bauunfälle, sofern diese die direkte Folge der versicherten Bauarbeiten sind und zu Lasten der am Bau Beteiligten gehen. Der Versicherungsschutz gilt als Subsidiärdeckung.

ZB 9 Expertenkosten

Versichert sind auf Erstes Risiko Kosten für Expertisen zwecks Abklärung, ob es sich um einen versicherten Schaden oder einen nicht versicherten Mangel handelt.

Die Deckung besteht während der Bauzeit. Wurde eine Maintenance-Versicherung abgeschlossen, so gilt diese Deckung ebenfalls während der vereinbarten Maintenance-Dauer, im Maximum jedoch während 24 Monaten nach Abnahme des Bauwerkes.

Versichert ist das Interesse des Bauherrn oder des Versicherungsnehmers.

Die Wahl des Experten bestimmt der Versicherer nach Rücksprache mit dem Versicherten bzw. den beteiligten Unternehmen.

ZB 10 Mehrkosten infolge eines Schadenfalles

Gemäss Artikel 5.1.1 AVB bilden die werkvertraglichen Vereinbarungen die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. In Abänderung dieser Vertragsbedingung sind auch weitere anfallende unausweichliche Baukosten, die nötig sind, den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wiederherzustellen, mitversichert. Darunter fallen:

- Zuschläge für Regiearbeiten
- Mehrkosten für Überzeit-, Samstag-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Mehrkosten für Eil- und Luftfrachten,

soweit sie zur Behebung eines nach diesem Vertrag ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

Nicht versichert sind Massnahmen, die als Folge eines versicherten Ereignisses die allenfalls anfallenden Vermögensschäden kompensieren.

ZB 11 Bauzeitverzögerungs und Unterbrechungsversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind tatsächliche Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten Schadens bei Neubauten oder Umbauten/ Erweiterungen,

- wenn das versicherte Bauvorhaben nicht termingerecht in Betrieb genommen werden kann;
- wenn bestehende oder durch die Bauarbeiten tangierte Gebäude, Gebäudeteile oder darin untergebrachte technische Installationen oder Betriebseinrichtungen nicht termingerecht in Betrieb genommen werden können oder bestehende Gebäude und Einrichtungen nicht oder nur teilweise genutzt werden können.

2. Versicherte Leistungen

Ertragsausfall:

Der Ertragsausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung tatsächlich zu erzielendem Ertrag,

- aus dem Absatz der gesamthaft gehandelten oder produzierten Waren;
- aus geleisteten Diensten;
- aus der Vermietung der betroffenen Liegenschaften

vermindert um die eingesparten Kosten sowie dem Bauherrn zustehende Konventionalstrafen.

Mehrkosten:

Tatsächliche Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Liegenschaft im vorgesehenen Umfang (d.h. wie wenn der Schaden nicht eingetreten wäre) während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind, durch die verzögerte Inbetriebnahme anfallen oder die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht für den Ertragsausfall entstanden sind, vermindert um dem Bauherrn zustehende Konventionalstrafen. Dies sind:

- Mehrkosten für bauliche Massnahmen, die der Nutzung des Gebäudes im bisherigen Umfang dienen;
- Kosten für anderweitige Räumlichkeiten und/oder Provisorien;
- Kosten für die Nutzung von Fremdanlagen und/oder Einrichtungen;
- Kosten für Umzug und die Verlagerung von Tätigkeiten;
- Zusätzliche Personalkosten für Überzeit, Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit.

Besondere Auslagen in Absprache mit dem Versicherer:

- Kosten für bauliche Beschleunigungsmassnahmen, sofern sich diese schadenmindernd auswirken;
- Schadenminderungskosten für die Aufrechterhaltung der bestehenden Produktion.

3. Haftzeit und Karenzfrist/Selbstbehalt

Die Haftzeit beginnt mit:

- dem Eintritt eines versicherten Schadenereignisses während der Bau- oder Montage-dauer (Bestehende Bauten);
- der geplanten Inbetriebnahme gemäss Bauprogramm (Neubauten).

Die Haftzeit endet mit der Inbetriebnahme der Produktion respektive der Inbetriebnahme der durch den Bauunfall beschädigten Gebäude, Räumlichkeiten oder technischen Anlagen; spätestens jedoch nach der in der Police vereinbarten Haftzeit.

Verzögerungen von kürzerer Dauer als der in der Police festgelegten Karenzfrist, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Verzögerung länger als die Karenzfrist, so ist der auf die Karenzfrist im Verhältnis zur Gesamtdauer der Verzögerung entfallende Schaden nicht gedeckt.

Ist anstelle der Karenzfrist ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser von der vorstehenden Entschädigung in Abzug gebracht, unabhängig von anderen vereinbarten Selbstbehalten.

4. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird auf Erstes Risiko festgesetzt.

5. Versicherte Interessen

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen sind im Rahmen dieser Zusatzversicherung versichert, die Interessen des

- Bauherrn;
- Bestellers;
- zukünftigen Betreibers;
-

6. Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind Schäden infolge von:

- a) Feuer- und Elementarschäden, sofern nicht anders in der Police vereinbart. Für bestehende Bauten sind Feuer- und Elementarschäden aber in jedem Falle ausgeschlossen;
- b) Immissionen wie Lärm, Erschütterungen, Staub usw. welche im Zusammenhang mit der Bautätigkeit in Kauf genommen werden müssen;
- c) Umständen, welche mit dem versicherten unvorhergesehenen Bauunfall in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- d) Personenschäden;
- e) Öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- f) Vergrößerungen der Anlagen oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- g) Finanzierungskosten sowie Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- h) Ausfällen von oder Schäden an Baumaschinen, Baugeräten, Werkzeugen oder Bauinstallationen;
- i) Schäden die nach dem Bezug, Produktions- oder Betriebsbeginn eintreten;
- j) Verfall oder Kündigung von Leasingverträgen;
- k) Ertragsausfälle und Mehrkosten in Fremdbetrieben sowie Konventionalstrafen (Pönalen aller Art).

7. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Schadens,

- a) den Versicherer sofort zu benachrichtigen und auf einen möglichen Schaden bezüglich der vorstehenden Deckung hinzuweisen (mit Angabe der mutmasslichen Verzögerungsdauer und Schadenhöhe);
- b) während der Unterbrechung für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen; dabei hat der Versicherer das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffenen Massnahmen zu prüfen;
- c) dem Versicherer die Aufnahme des Betriebes der vom Schaden betroffenen Baustelle, bzw. Betriebes anzuzeigen;

- d) dem Versicherer und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache zu gewähren; dabei hat der Versicherungsnehmer zu diesem Zweck auf Verlangen des Versicherers auf eigene Kosten die für die Schadenermittlung relevanten Dokumente (wie Netzpläne, Bauprogramme, Baufortschrittskontrollen etc.) vorzulegen. Werden diese Obliegenheiten missachtet, kann der Versicherer die Leistung ablehnen oder kürzen, sofern der Versicherte nicht beweist, dass dies unverschuldet erfolgte.

8. Schadenermittlung

Die Höhe des Unterbrechungsschadens wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit ermittelt. Im gegenseitigen Einverständnis können Schadenzahlungen schon während der Haftzeit geleistet werden. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe der Schadenforderungen nachzuweisen (z.B. Nachweis für mögliche Erträge in Form von Miet- oder Kaufverträgen).

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht oder nicht mehr aufgenommen, so werden nur die tatsächlich entstandenen Mehrkosten und Ertragsausfälle ersetzt.

9. Obliegenheiten während der Baudauer

Der Versicherungsnehmer stellt auf Verlangen dem Versicherer, periodisch auf den letzten Stand gebrachte Berichte resp. aktualisierte Bauprogramme über den Baufortschritt zu. Im Falle von wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Risikos informiert der Versicherungsnehmer umgehend den Versicherer, insbesondere über:

- a) Änderungen des vorgesehenen Zeitplans;
- b) Änderung, Modifizierung oder Erweiterung am versicherten Projekt;
- c) Abweichungen von vorgeschriebenen Bau- und Betriebsbedingungen, der Inbetriebsetzung und Testverfahren;
- d) Änderung des Interesses des Versicherungsnehmers (z.B. Betriebseinstellung, Liquidation oder Konkurs).

ZB 12 Schäden durch Sprayer- und Graffiti

Versichert sind, in teilweiser Abänderung von AVB Art. 4, 3. Einzug, auf Erstes Risiko durch Sprayer verursachte Schäden an Bauleistungen, sofern zu deren Verhütung angemessene Schutzmassnahmen (wie z.B. Umzäunung und / oder Überwachung durch eine Sicherheitsfirma) bestehen.

ZB 13 Maintenanceschäden

Mitversichert sind nach Ablauf der Grunddeckung gemäss Vertragsbedingungen und für die in der Police vereinbarte Dauer, Schäden an den versicherten Bauleistungen,

- die im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten der versicherten Unternehmer zur Erfüllung ihrer Gewährleistung eintreten oder

- die während der versicherten Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst in der Maintenance-Dauer eintreten.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

Nicht versichert sind:

- Schäden an elastischen Dichtungen/Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- blosse Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit, Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Feuer- und Elementarschäden;
- im Rahmen von Zusatzversicherung mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) versicherte Sachen und Kosten; ausgenommen Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

ZB 14 Einschluss von Feuer- und Elementarschäden

Mitversichert sind je nach Vereinbarung und für die in der Police bezeichneten Sachen/Kosten, Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste versicherter Sachen als Folge von Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB.

Bezüglich Selbstbehalts gilt die in der Police vereinbarte Regelung.

ZB 15 Schäden bei inneren Unruhen

Versichert sind Schäden durch eine in der Police gedeckte Gefahr, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen. Bei Revolution, Rebellion und Aufstand sowie bei den dagegen ergriffenen Massnahmen haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Die Zusatzversicherung für innere Unruhen kann jederzeit gekündigt werden. Die Haftung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

ZB 16 Bohrungen, Durchpressungen

Nicht versichert sind:

- beim Aufgeben der Bohrungen oder Durchpressungen die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen sowie den allfälligen Rückbau;
- Kosten, bzw. Mehrkosten infolge Abweichungen von der Soll-Linie oder infolge des Auftreffens auf Hindernisse.

ZB 17 Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten

Nicht versichert sind Aufwendungen

- für das Fördern von Mehrausbrüchen sowie das Liefern und Einbringen von Füllbeton bei Mehrausbrüchen;
- für Wasserhaltungsarbeiten, auch wenn die zu erwartenden Wassermengen überschritten werden;
- für das Injizieren von gebrächen Zonen;
- für Sicherungsarbeiten an gebrächen Zonen, die während des Vortriebes als notwendig befunden werden.

Im Fall von entschädigungspflichtigen Verlusten oder Schäden ist der unter dieser Police zu zahlende Höchstbetrag auf die Kosten beschränkt, die aufgewendet werden, damit in Bezug auf das versicherte Bauprojekt ein Standard oder ein Zustand wiederhergestellt wird, der dem vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Der Höchstbetrag darf aber den unten angegebenen Prozentsatz des ursprünglichen Durchschnitts pro Meter Konstruktionskosten des unmittelbar geschädigten Bereichs nicht übersteigen.

Zu zahlender Höchstprozentsatz:(z.B. XXX %).